

Jugendordnung der Sportjugend im Turn- und Spielverein Altenberge von 1909 e.V.

(Beschlissen vom Jugendtag am 28.03.2009)

§ 1 Name

Die Vereinsjugend führt den Namen Sportjugend im Turn- und Sportverein Altenberge von 1909 e. V. In der Schriftform wird die Abkürzung TuS-Jugend verwendet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die TuS-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Turn- und Sportverein Altenberge von 1909 e. V. und der gewählten beziehungsweise berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

2. Folgende Jugendabteilungen sind Mitglied der TuS-Jugend:

Fußball, Volleyball, Kinderturnen, Badminton, Judo, Tischtennis, Tennis, Boxen

§ 3 Grundsätze

1. Die TuS-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.

2. Die TuS-Jugend bekennt sich zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3. Die TuS-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der TuS-Jugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
- Förderung der Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung im TuS
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gestaltung;
- Förderung der außersportlichen Jugendarbeit;
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen;
- Förderung und Pflege der internationalen Verständigung.

§ 5 Organe

Organe der TuS-Jugend sind:

1. der Vereinsjugendtag (Vollversammlung der TuS-Jugend) und
2. der Vereinsjugendausschuss

§ 6 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der TuS-Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen.

2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- Beratung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat und
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge schriftlich oder durch Aushang einberufen.

4. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag findet statt, wenn:

- das Interesse der Vereinsjugend es erfordert
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Jugendausschuss beantragt hat oder
- ein mit 50% der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefasster Beschluss vorliegt (Absatz 3, Satz 2 gilt entsprechend).

5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung aber ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

6. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Jugendordnung nichts anderes vorsieht.

7. Die Mitglieder der TuS-Jugend, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

8. Anträge zum Vereinsjugendtag können von allen Mitgliedern der TuS-Jugend und vom Vereinsjugendausschuss gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag dem/der Vorsitzenden der TuS-Jugend schriftlich vorliegen.

§ 7 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- BeisitzerInnen und
- JugendvertreterInnen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind

2. Bei der Wahl der BeisitzerInnen und JugendvertreterInnen ist zu beachten, dass je ein/e Beisitzer/in und Jugendvertreter/in aus den Abteilungen

Fußball, Volleyball, Kinderturnen, Badminton, Judo, Tischtennis, Tennis (wie unter § 2 Abs. 2.)
kommen soll.

3. Von den BeisitzerInnen sind der/die erste und zweite Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in des Vereinsjugendausschusses zu wählen.

4. Der/die Stellvertreter/in kann jeweils eine der beiden Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses auf entsprechenden Sitzungen und Veranstaltungen vertreten und erhält somit auch das Stimmrecht der jeweils vertretenden Person.

§ 8 Bestimmungen zu Wettkämpfen

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf- und Spielordnungen der Fachverbände, denen der Turn- und Sportverein Altenberge von 1909 e. V. angehört.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Vereinsjugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses informiert den geschäftsführenden Vorstand über jede Änderung der Vereinsjugendordnung.